

0. Grund des Nachtrags:

- Erhöhung der Hinterachslast.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Fahrzeugtyp / -ausführung:

Handelsbezeichnung:

Volkswagen-VW

247 / 248 / 251 / 253 / 253-609 / 255

Transporter / Pritsche, Großraum- und
Doppelkabine / Kastenwagen / Kombi /
Campervan / Bus

E863 / B205-205/2 / B206-206/2 / B207-
207/2 / B434-434/2 / B208-208/2

ABE-Nr.:

keine

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

II. Technische Beschreibung

Die Tieferlegung des Fahrzeugs erfolgt durch andere Fahrwerksfedern. Sie betrug beim Prüffahrzeug ca. 70 mm. Bei der Begutachtung des umgerüsteten Fahrzeugs ist die Fahrzeughöhe zu messen und in der Anbaubestätigung bzw. im Fahrzeugbrief entsprechend zu korrigieren.

Vorderachse:

FEDERN

Art:

Kennzeichnung (Aufdruck): Schraubenfedern (zylindrisch, linear)

Außendurchmesser: 80-05001VA

Windungszahl: 100 mm

Drahtdurchmesser: 7,5

geprüfte (max.) Achslast: 16 mm

STOSSDÄMPFER: 1300 kg

Serien- oder Sportdämpfer *)

Hinterachse:

FEDERN

Art:

Kennzeichnung (Aufdruck): Schraubenfedern (zylindrisch, Enden ein-

Außendurchmesser: 80-80002HA

Windungszahl: 152 / 64-56 mm

Drahtdurchmesser: 7,4

geprüfte (max.) Achslast: 14,5 mm

STOSSDÄMPFER: 1510 kg

Serien- oder Sportdämpfer *)

*) mit gleichen Abmessungen wie Serientdämpfer (Endanschlag, Dämpferrohrlänge) und Freigabe des Dämpferherstellers für den betreffenden Fahrzeugtyp

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Es können andere Rad/Reifenkombinationen als die serienmäßigen in Verbindung mit dieser Fahrwerksumrüstung verbaut werden. Gegebenenfalls ist das entsprechende Gutachten für die vorhandene Rad/Reifen-Kombination bei der Begutachtung vorzulegen. Dabei darf die serienmäßige Federwegbegrenzung nicht aufgrund von Auflagen in diesem Gutachten verändert werden.

IV. Hinweise und Auflagen

für den Hersteller / Einbaubetrieb:

- Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich an den genannten Fahrzeugtypen oder Umrüstteilen Änderungen ergeben, die die Verwendung der Umrüstteile beeinträchtigen könnten.

für den Fahrzeughalter:

- siehe Punkt 0
- Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B. An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.), legen Sie zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

für den Sachverständigen für die Änderungsabnahme:

- Um Fälschungen auszuschließen, ist das Teilgutachten nach erfolgter Eintragung durch den Kraftfahrzeug-Sachverständigen einzuziehen.
- Dieses Teilgutachten darf nur mit Stempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden. Wegen der Vielzahl der Gutachten können Unterschrift und Stempel auch in Druck- oder Kopieform ausgeteilt sein.
- Fahrwerk (insbesondere bereits vorhandene Dämpferelemente, Federwegbegrenzer usw.), Brems- und Lenkanlage müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- Die Spur- und Sturzwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung gemäß Herstellerangaben einzustellen und durch ein Messblatt nachzuweisen.
- Die Scheinwerferneinrichtung ist zu überprüfen.
- Die Vorspannung der Federn ist im voll ausgefederten Zustand am Fahrzeug zu prüfen.
- Die Fahrzeughöhe ist neu festzulegen.
- Die Bodenfreiheit des Fahrzeugs von 110 mm wird u.U. unterschritten. Es ist festzustellen, dass keine sicherheitsrelevanten Teile die erste Bodenberührung haben. Das Maß der Bodenfreiheit ist zu ermitteln und unter Ziff. 33 der Anbaubestätigung bzw. des Fahrzeugbriefs einzutragen.
- Ist am Fahrzeug eine Anhängervorrichtung vorhanden, so ist auf die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs von 350 mm (Kugelhöhe/Fahrbahn) zu achten.
- Falls ein lastabhängiger Bremskraftregler vorhanden ist, ist dieser entsprechend dem Werkstatthandbuch neu einzustellen.
- Bei Fahrzeugen mit Niveauregulierung an der HA (Sonderausstattung) ist die Regelung auf das neue (tiefergelegte) Niveau der HA entsprechend Werkstatthandbuch des Fahrzeugherstellers neu einzustellen.

12. Die geprüften maximalen Achslasten (siehe Pkt. II.) bzw. die in den Fahrzeugpapieren aufgeführten zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
13. Vorschlag für Eintragung in der Anbaubestätigung (oder Fahrzeugbrief):

Ziffer:	Eintragung:
13	<i>korrigieren, Fzhöhe ist neu festzulegen***</i>
33	<i>m. Fahrw.fed. APEX 80-05001VA und 80-80002HA***</i>

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebene Änderung wurden entsprechend dem VdTÜV Merkblatt Nr. 751 geprüft. Die dort gestellten Anforderungen werden erfüllt. Gegen die Verwendung der vorgenannten Änderung bestehen keine technischen Bedenken.

VI. Anlagen
ohne

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilgutachten) hat den Nachweis (Reg. - Nr. 96007) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilgutachten umfasst die Blätter 1-4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen; sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.



M. Kühnlein

Dipl. Ing. (FH) M. Kühnlein
Amtlich anerkannter Sachverständiger m. T.
für den Kraftfahrzeugverkehr

Garching, 18.04.2002

Nachtrag 2 zum
TEILEGUTACHTEN
Nr. 351-276-00 FBTP

über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für die Umrüstung:

Fahrwerksfedern

für Fahrzeugtyp:

VW-Bus T2/T3

des Antragstellers:

APEX Sportfahrwerke Handels GmbH
Max-Planck-Ring 46
46049 Oberhausen

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit
Unterschrift und Stempel der o.g. Firma
(auch in Druck- oder Kopieform):

17.5.2002 David...
(Datum) (Unterschrift der Fa.)
APEX Sportfahrwerke Handels GmbH
Max-Planck-Ring 46 • 46049 Oberhausen
Tel.: 0207 / 80 20 70 • Fax 0207 / 80 20 65

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erteilt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachten unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme (Anbaubestätigung) mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.